



PERSONALVERORDNUNG

der Gemeinde Bergün/Bravuogn

Allgemeines

- Art. 1**
Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.
- Art. 2**
Geltungsbereich Diese Verordnung regelt das Dienstverhältnis der Mitarbeiter der Gemeinde Bergün. Sie gilt auch für die Mitarbeiter des EW der Gemeinde Bergün.
- Art. 3**
Ergänzendes Recht Kann dem Vertrag, der Verordnung oder ihren Ausführungsbestimmungen keine Vorschrift entnommen werden, gilt ergänzend das Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG), die Personalverordnung (PV) sowie die Arbeitszeitverordnung (AzV) des Kantons Graubünden.
- Ausgenommen davon sind Art. 31 und 40 des kantonalen PG, Art. 33, 34, 35, 40, 44a, 44b und 45 der kantonalen PV.
- Art. 4**
Dienstaltersurlaub Der Dienstaltersurlaub richtet sich nach Art. 42 des kantonalen Personalgesetzes und nach Art. 51 der kantonalen Personalverordnung.
- Art. 5**
Dienstaltersgeschenk Der Gemeinderat oder die EW-Kommission überreicht den Mitarbeitenden mit 20, 30, 35 und 40 Dienstjahren ein Geschenk als Anerkennung für die langjährige Mitarbeit. Der Wert dieses Geschenkes beträgt:
- mit 20 Dienstjahren: Fr. 500.--
 - mit 30 Dienstjahren: Fr. 700.--
 - mit 35 Dienstjahren: Fr. 1000.--
 - mit 40 Dienstjahren: Fr. 1500.--

Beschwerderecht	<p>Art. 6 Der Mitarbeiter kann in dienstlichen Angelegenheiten persönlicher Art Beschwerde führen.</p> <p>Die Beschwerde ist schriftlich und begründet der Personalkommission einzureichen.</p>
Anhörungsrecht	<p>Art. 7 Die Mitarbeiter haben das Recht, bei dauernden Störungen des Betriebsklimas eine Anhörung bei der Personalkommission zu verlangen.</p>
Personal- kommission	<p>Art. 8 Die Personalkommission besteht aus drei Gemeindevorstandsmitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidenten, dem Departementschef techn. Betrieb und dem Delegierten der EW-Kommission. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Bereichsleiter techn. Betrieb und der Kanzlist nehmen mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.</p>
Anstellungs- und, Kündigungsinanz	<p>Art. 9</p> <p>a) Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat für den Kanzlisten und den Leiter techn. Betrieb 2. Die Personalkommission für alle übrigen Mitarbeiter. <p>b) EW-Bergün Die EW-Kommission für alle Mitarbeiter.</p>
Zuständigkeiten, Kompetenzen	<p>Art. 10 Die Personalkommission ist in erster Instanz für alle personalrechtlichen Belange der Mitarbeiter der Gemeinde und des EW Bergün zuständig.</p> <p>Die Entlohnung (Handhabung jährliche Lohnanpassungen) wird in den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Bergün/Bravuogn festgelegt.</p> <p>Beschlüsse der Personalkommission bedürfen der Einstimmigkeit ohne Enthaltungen. Kann sich die Personalkommission nicht zu einem Beschluss einigen, entscheidet der Gemeindevorstand.</p>
Rechtsschutz	<p>Art. 11 Personalrechtliche Entscheide der Personalkommission können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>Personalrechtliche Entscheide der Personalkommission sind an den Gemeinderat weiterziehbar.</p> <p>Mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung weitergezogen werden</p> <p>a) Kündigungen des Arbeitsverhältnisses nach der Probezeit;</p>

- b) Lohnkürzungen von mehr als einem Monatslohn und weitere vermögensrechtliche Ansprüche;
- c) Ansprüche gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Personalverordnung vom 28. Juni 1995.

Ausführungsbestimmungen

Art. 13

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten-

Art. 14

Die Verordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2010 per 1. Juni 2010 in Kraft.

FÜR DIE BERGÜN/BRAVUOGN

Der Präsident:

Der Aktuar:

P. Nicolay

D. Gasner